

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 21/01

Inhalt

Seite 269

**Ordnung
zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von
Studienplätzen für den postgradualen und weiterbildenden
Studiengang „International Management – Master of Business
Administration“**

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

24. September 2001

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZUR VERGABE VON STUDIENPLÄTZEN FÜR DEN POSTGRADUALEN UND WEITERBILDENDEN STUDIENGANG "INTERNATIONAL MANAGEMENT" - MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION -

Auf Grund von § 17 S. 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) und § 5 Abs. 1 der Studienordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "International Management" - Master of Business Administration - (AMBl. FHTW Berlin Nr.11/01) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 Wirtschaftswissenschaften 1 der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 6. Juni 2001 die nachfolgende Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "International Management" - Master of Business Administration - (Zulassungsordnung "International Management") beschlossen*:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung "International Management" legt die Kriterien für ein Auswahlverfahren der Studierenden des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "International Management" - Master of Business Administration - fest, die seit dem 1. Oktober 2001 an der FHTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "International Management" - Master of Business Administration -

Die Zulassungsordnung "International Management" wird ergänzt durch die Studienordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "International Management" - Master of Business Administration - (Studienordnung "International Management") vom 11. Oktober 2000 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 11/01) sowie die Prüfungsordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "International Management" - Master of Business Administration - (Prüfungsordnung "International Management") vom 11. Oktober 2000 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 11/01).

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 07.09.2001

§ 3 Bewerbungsform

(1) Die Bewerbung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "International Management" bedarf der Schriftform und ist in englischer Sprache zu verfassen. Dieser sind beizufügen:

1. ausgefülltes Bewerbungsformular der FHTW Berlin für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "International Management"
2. Lebenslauf
3. Kopie der Geburtsurkunde
4. Erläuterung der Studienmotivation und der Studienziele
5. Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Studienordnung "International Management" sowie dieser Ordnung (Zeugnisse in Form beglaubigter Kopien sowie eine spezifizierte Darstellung des Studiums in deutscher oder englischer Übersetzung, sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt ist)
6. Empfehlungsschreiben zweier Personen
7. zwei Passfotos

(2) Der Nachweis "sehr guter Englischkenntnisse" nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Studienordnung "International Management" i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 dieser Ordnung erfolgt durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL - Tests mit mindestens dem Ergebnis von 580 Punkten (empfohlener Wert: 600 Punkte) für den schriftlichen Test bzw. 237 Punkten für den computer - basierten Test (empfohlener Wert: 250 Punkte) oder die Vorlage des Cambridge Certificate of Proficiency. Die Ergebnisse der Sprachprüfung sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann der Zulassungsausschuß ebenfalls nach seinem Ermessen auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.

(3) Die FHTW Berlin ist nicht verpflichtet, den jeweiligen Sachverhalt, der den Nachweisen i.S.d. Abs. 1 zugrundeliegt, von Amts wegen zu ermitteln.

§ 4 Zulassungsausschuß

Über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zum postgradualen und weiterbildenden Studiengang "International Management" entscheidet ein Zulassungsausschuß. Dieser Zulassungsausschuß wird gebildet aus den Professoren und Professorinnen des nach Maßgabe des § 5 der Prüfungsordnung "International Management" jeweils eingesetzten Prüfungsausschusses "International Management". Hinsichtlich der Beschlußfassung des Zulassungsausschusses finden die für den Prüfungsausschuß "International Management" geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung.

§ 5 Zulassung

(1) Von der in § 7 Abs. 1 der Studienordnung "International Management" festgelegten Teilnehmerzahl an dem postgradualen und weiterbildenden Studiengang "International Management" sind in der Regel die Hälfte der Studienplätze zu besetzen mit

a) deutschen Bewerbern und Bewerberinnen

sowie

b) ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen.

(2) Der Fachbereich 3 Wirtschaftswissenschaften 1 der FHTW Berlin kann bis zum Bewerbungsschluß eines jeden Auswahltermins die zur Verfügung stehenden Studienplätze auf eine geringere als die in § 7 Abs. 1 der Studienordnung "International Management" festgelegte Teilnehmerzahl an dem postgradualen und weiterbildenden Studiengang "International Management" festlegen. Die verhältnismäßige Aufteilung soll jedoch derjenigen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Werden die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Studienordnung "International Management" sowie dieser Ordnung von mehr Bewerbern und Bewerberinnen erfüllt als die in § 7 Abs. 1 der Studienordnung "International Management" festgelegte Teilnehmerzahl an dem postgradualen und weiterbildenden Studiengang "International Management", trifft der Zulassungsausschuß eine Auswahl. Diese Auswahlentscheidung erfolgt auf der Grundlage der nach § 2 dieser Ordnung vorgelegten Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen. Bei der Zulassungsentscheidung werden besonderes Gewicht auf die Eignung, das Interesse und die Neigung der Bewerber und Bewerberinnen für wirtschaftswissenschaftliche, managementorientierte Problemstellungen in einem internationalen, insbesondere europäischen Umfeld gelegt.

(4) Der Zulassungsausschuß kann die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen in Ausnahmefällen von einer Auflage abhängig machen. Als Auflage kommt insbesondere die Durchführung einer erneuten Sprachprüfung an der FHTW Berlin vor Beginn des ersten Semesters des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "International Management" in Betracht. Diese Auflagenerteilung soll nur erfolgen, wenn die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen neben der Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Studienordnung "International Management" sowie dieser Ordnung aufgrund ihres sonstigen Qualifikationsprofils für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "International Management" besonders geeignet sind und zu erwarten ist, daß die Auflage durch die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt wird bzw. im Fall der erneuten Sprachprüfung als Auflage das Ergebnis dieser Sprachprüfung den Festlegungen des § 3 Abs. 2 dieser Ordnung entspricht.

(5) Sind lediglich in einer der in Abs. 1 genannten Kategorien mehr Bewerber und Bewerberinnen vorhanden als die dort festgelegte Teilnehmerzahl, so kann der Zulassungsausschuß bis zum Erreichen der in § 7 Abs. 1 der Studienordnung "International Management" festgelegten Gesamtteilnehmerzahl über entsprechende zusätzliche Zulassungen entscheiden, sofern die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Studienordnung "International Management" sowie dieser Ordnung erfüllen.

(6) Werden Studienplätze von Bewerbern und Bewerberinnen nicht in Anspruch genommen, kann der Auswahlausschuß diese Studienplätze in einem Nachrückverfahren an solche Bewerber und Bewerberinnen vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Studienordnung "International Management" sowie dieser Ordnung erfüllen und bisher nicht berücksichtigt wurden.

§ 6 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Zulassungsordnung "International Management" tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

